



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 452/2023/2024

20.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 212.000,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 70.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

13.06.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs-GmbH und der VfB Stuttgart 1893 AG am 16.03.2024 in Sinsheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 212.000,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 70.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der TSG 1899 Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Im Hoffenheimer Fanblock wurden mit dem Einlaufen der Mannschaften zahlreiche pyrotechnische Gegenstände (mindestens 50 Leuchtkörper aus ca. acht Batterien, 5 x Rauchpulver sowie 7 Bengalische Feuer) abgebrannt. Durch die starke Rauchentwicklung verzögerte sich der Anpfiff um eine Minute und 20 Sekunden. Während des Spiels wurden sodann weitere pyrotechnische Gegenstände im Hoffenheimer Fanblock abgebrannt. Im Einzelnen:

- | | |
|---------|----------------------|
| 1. Min. | 2 Bengalische Feuer |
| 3. Min. | 3 Blinker |
| 5. Min. | 2 Rauchpulver (grün) |
| 8. Min. | 1 Bengalisches Feuer |
| 18.Min. | 2 Bengalische Feuer |
| 19.Min. | 1 Rauchpulver |



20. Min.	3 Bengalische Feuer
21. Min.	1 Bengalisches Feuer
22. Min.	2 Blinker, 1 Rauchpulver
45. Min.	7 Bengalische Feuer
45+1 Min.	1 Bengalisches Feuer
46. Min.	16 Bengalische Feuer
48. Min.	1 Blinker
49. Min.	2 Blinker und 1 Bengalisches Feuer
50. Min.	1 Bengalisches Feuer
51. Min.	3 Bengalische Feuer
56. Min.	7 Bengalische Feuer, 1 Rauchpulver
63. Min.	1 Blinker, 1 Rauchpulver
64. Min.	1 Bengalisches Feuer
76. Min.	10 Bengalische Feuer
77. Min.	5 Bengalische Feuer
78. Min.	3 Bengalische Feuer
80. Min.	4 Bengalische Feuer
82. Min.	8 Bengalische Feuer
84. Min.	1 Blinker, 2 Bengalische Feuer
85. Min.	1 Bengalisches Feuer
86. Min.	1 Blinker
88. Min.	1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzigen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Das Abfeuern von



Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin insoweit 80.000,- Euro. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielverzögerungen bzw. -unterbrechungen zwischen ein und zwei Minuten gem. Ziffer 9 Buchst. b) der Richtlinie grundsätzlich um 25 % (bzgl. Vorkommnisse zu Spielbeginn).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 212.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 20.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –